

Thema:

Ausstattungsgegenstände

Fragestellung:

Wie weit ist der Begriff Ausstattungsgegenstände auszulegen?

Lösungsansatz:

Zu den Ausstattungsgegenständen zählen die Vermögensgegenstände der Kontengruppen 07 „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“ und 08 „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ mit Ausnahme der Kontenart 073 „Betriebsvorrichtungen“.

Für diese Vermögensgegenstände ist die Restnutzungsdauer nicht neu einzuschätzen, sondern das tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungsdatum maßgebend. Lässt sich dieses nicht ermitteln, ist eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen.
